

STUDIENORDNUNG

für das Nebenfach

Angewandte Sprachwissenschaft

mit dem Abschluß

Prüfung zum Magister Artium (M. A.)

(Magisterprüfung)

an der

Universität - Gesamthochschule Siegen

Vom 11. Oktober 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung vom 3. August 1993 (GV.NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NRW. S. 213), hat die Universität - Gesamthochschule Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Studien- und Berufsziele
- § 2 Fächerkombinationen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn
- § 4 Fremdsprachenkenntnisse
- § 5 Allgemeiner Studienverlauf

II Das Fach Angewandte Sprachwissenschaft

- § 6 Bereiche und Teilgebiete des Faches

III Studienverlauf

- § 7 Grundstudium
- § 8 Hauptstudium
- § 9 Wahlbereich

IV Prüfungselemente und Prüfungen

- § 10 Prüfungselemente
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Magisterprüfung

V Übergangs- und Schlußbestimmung

- § 13 Übergangsbestimmung
- § 14 Schlußbestimmung

Anhang I: Nützliche Adressen für Auslandspraktika

Anhang II: Studienplan Magisterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft (Nebenfach)

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studien- und Berufsziele

Das Studium der Angewandten Sprachwissenschaft bietet die Möglichkeit, sich durch ein wissenschaftliches Studium für berufliche Tätigkeitsfelder zu qualifizieren, die ein hohes Maß an (bisweilen auch interkultureller) sprachlicher und kommunikativer Kompetenz verlangen.

Solche Tätigkeitsfelder, die sich in Betrieben, Behörden, Medienanstalten, Lehreinrichtungen und sonstigen Institutionen im In- und Ausland eröffnen, sind u. a. die mündliche Kommunikation, das Verfassen und Redigieren von fachlichen Texten, Terminologiearbeit, Popularisierung von fachlichem Wissen, Öffentlichkeitsarbeit, (fach)fremdsprachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Übersetzung - auch unter Nutzung technischer Hilfsmittel.

Auf solchen Feldern werden den Studierenden theoretisch fundierte und praxisorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt. Dabei werden das Deutsche und eine (Fach-)Fremdsprache (Englisch oder Französisch) zu gleichen Teilen berücksichtigt.

§ 2 Fächerkombinationen

Angewandte Sprachwissenschaft wird im Rahmen eines Magisterstudiums als Nebenfach studiert. Es ist ratsam, nicht zu eng beieinander liegende Fächer zu wählen. Die Kombinationsmöglichkeiten ergeben sich aus der Magisterprüfungsordnung.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Studienbeginn

Die Regelstudienzeit einschließlich der Magisterprüfung beträgt neun Semester.

Der Studiumumfang beläuft sich auf 30 Semesterwochenstunden.

Das Studium kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Fremdsprachenkenntnisse

Die Sprachanforderungen richten sich nach dem Hauptfach und sind in der Magisterprüfungsordnung niedergelegt. Die Wahl der (Fach-)Fremdsprache im Studium der Ange-

wandten Sprachwissenschaft setzt ausreichende Kenntnisse dieser Fremdsprache voraus ('Abiturniveau'). Sie werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte gleichwertige Prüfung oder durch die Abschlußklausuren in Brückenkursen nachgewiesen. Unzureichende Sprachkenntnisse können durch 'Propädeutika' nachgeholt werden. Darüber hinaus ist es ratsam, das vielfältige Sprachangebot des Fachbereichs 3 zu nutzen, denn Sprachen sind die wichtigste Zusatzqualifikation für viele Berufe.

§ 5 Allgemeiner Studienverlauf

Das Studium des Faches besteht aus einem Grundstudium und einem Hauptstudium. Das Grundstudium dauert i. d. R. drei, maximal vier Semester und wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium umfaßt dementsprechend i. d. R. fünf bzw. vier Semester; es wird im Laufe eines weiteren Semesters durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

Für diesen Studiengang werden nur unter 'AS' ('Angewandte Sprachwissenschaft') angekündigte Veranstaltungen angerechnet. Studierende, die als weiteres Fach 'Sprachwissenschaft des Englischen', 'Sprachwissenschaft des Deutschen' oder 'Sprachwissenschaft des Französischen' studieren, dürfen 'AS'-Veranstaltungen nur für jeweils einen Studiengang anrechnen.

Die Beschränkung der Anrechenbarkeit auf nur einen Studiengang gilt auch für Leistungen, die außerhalb der Hochschule oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind (z. B. Übungen zur EDV). Die Möglichkeit der Anrechnung solcher Leistungen ist prinzipiell gegeben und wird im Einzelfall geprüft.

II Das Fach Angewandte Sprachwissenschaft

§ 6 Bereiche und Teilgebiete des Faches

Das Fach gliedert sich in zwei Bereiche mit je fünf Teilgebieten:

A. Bereich Angewandte Kommunikationstheorie

1. Theorie und Praxis der mündlichen Kommunikation/Rhetorik
2. Theorie und Praxis der elektronischen Textverarbeitung/Textdokumentation
3. Theorie und Praxis der Öffentlichkeitsarbeit
4. Theorie und Praxis der schriftlichen fachlichen Kommunikation (Textfunktionen, Textstrukturen, Textverständlichkeit)
5. Fachsprachen des Deutschen (linguistische Grundlagen, Anwendungsbereiche, Terminologie, Didaktik und Methodik)

B. Bereich Angewandte Fachfremdsprache (Englisch/Französisch)

1. Theorie und Praxis der Verwendung einer Fremdsprache in fachlichen Situationen (Schwerpunkt: fächerübergreifende Charakteristika)
2. Theorie und Praxis des Fachübersetzens
3. Fachsprachliche Lexikologie, vergleichende Terminologielehre, Terminologiearbeit, Lexikographie
4. Grundlagen der fachfremdsprachlichen Didaktik
5. Theorie und Praxis der interkulturellen Kommunikation

III Studienverlauf

§ 7 Grundstudium

Der Besuch folgender Veranstaltungen im Gesamtumfang von zwölf Semesterwochenstunden ist obligatorisch.

1. Grundkurs Angewandte Sprachwissenschaft
2. Proseminar/Übung: mündliche Kommunikation/Rhetorik
3. Proseminar/Übung: Teilgebiet A3 bis A5
4. Übung EDV (Textverarbeitung, Textdokumentation)
5. Proseminar/Übung zur Fachfremdsprache (Schwerpunkt: fachübergreifende Charakteristika) (B1)
6. Proseminar/Übung Fachübersetzen (Grundtechniken) (B2)

Im Verlauf des Grundstudiums sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen (s. § 10).

Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen (s. § 10).

§ 8 Hauptstudium

Der Besuch folgender Veranstaltungen im Gesamtumfang von zehn Semesterwochenstunden ist obligatorisch.

1. Hauptseminar aus den Teilgebieten A4 oder A5
2. Hauptseminar aus den Teilgebieten B1 bis B5
3. Seminar/Übung Öffentlichkeitsarbeit (A3)
4. Seminar/Übung Fachübersetzen mit Schwerpunkt auf einem Sachfach (B2)
5. Übung Fachenglisch/Fachfranzösisch mit Schwerpunkt auf einem Sachfach (B1)

Dabei ist ein Prüfungselement in Form eines Leistungsnachweises aus einem der beiden Hauptseminare zu erbringen.

Das (Haupt-)Studium wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Dies ist eine mündliche Fachprüfung über je ein Thema aus drei Teilgebieten der Bereiche A (Prüfung in deutscher Sprache) und B (Prüfung in der Fremdsprache).

§ 9 Wahlbereich

a) Fakultative Studienteile der Angewandten Sprachwissenschaft (Grund- und Hauptstudium)

Die in § 7 und § 8 festgelegten Veranstaltungen des Grundstudiums und des Hauptstudiums betragen 22 von insgesamt 30 Semesterwochenstunden. Die verbleibenden acht Semesterwochenstunden (Wahlpflichtbereich) sind aus dem Angebot des Faches Angewandte Sprachwissenschaft zu wählen. Sie sollen zur individuellen sprachlichen und/oder wissenschaftlichen Vertiefung und Schwerpunktbildung genutzt werden.

b) Individuelle Profilbildung, Praktika

Das Magisterstudium insgesamt umfaßt neben den gewählten Fächern einen Wahlbereich von 30 Semesterwochenstunden, d. h. insgesamt das Volumen eines Nebenfaches. Davon entfallen 10 Semesterwochenstunden auf fachlich begleitete Praktika und 20 SWS auf das Hauptfach und die beiden Nebenfächer. Der Wahlbereich bietet die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung.

Für Studierende des Faches Angewandte Sprachwissenschaft werden einschlägige Betriebspraktika (3-4 Wochen während der vorlesungsfreien Zeit) und/oder mehrmonatige Auslandsaufenthalte dringend empfohlen. Hilfestellung dabei leisten die Lehrenden des Faches, das Akademische Auslandsamt und andere Institutionen (vgl. hierzu die Hinweise in Anhang I).

IV Prüfungselemente und Prüfungen

§ 10 Prüfungselemente

Prüfungselemente sind Leistungsnachweise und Fachprüfungen.

Im Studium der Angewandten Sprachwissenschaft sind insgesamt fünf Prüfungselemente zu erbringen:

- Grundstudium: 2 Leistungsnachweise, und zwar
- 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich A:
 - Grundkurs Angewandte Sprachwissenschaft (Klausur)
 - 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich B:
 - Proseminar/Übung zur Fachfremdsprache (B1) oder
 - Proseminar/Übung Fachübersetzen (B2)

Die Erbringungsform (wie Klausur, mündliche Prüfung oder ähnliches) teilen die Lehrenden zu Beginn der Veranstaltungen mit.

Zwischenprüfung: 1 Fachprüfung: eine zweistündige sprachpraktische Klausur zu der gewählten Fachfremdsprache (s. § 11)

Hauptstudium: 1 Leistungsnachweis aus einem der beiden Hauptseminare (vgl. § 8)

Magisterprüfung: 1 Fachprüfung (halbstündige mündliche Prüfung über je ein Thema aus drei Teilgebieten der Bereiche A und B) (s. § 12)

§ 11 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Die Meldung zur Zwischenprüfung soll in der Regel im dritten, spätestens im vierten Fachsemester erfolgen. Die Zwischenprüfung wird als schriftliche Prüfung in Form einer zweistündigen sprachpraktischen Klausur zur gewählten Fachfremdsprache abgelegt.

Für die Meldung zur Zwischenprüfung sind erforderlich:

- die beiden Leistungsnachweise des Grundstudiums (s. § 10)
- Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums (s. § 7).

Alles weitere regelt die Magisterprüfungsordnung.

§ 12 Magisterprüfung

Die Fachprüfung im Nebenfach Angewandte Sprachwissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung von dreißig Minuten Länge zu je einem Thema aus drei Teilgebieten der Bereiche A (in deutscher Sprache) und B (in der jeweiligen Fremdsprache) (vgl. § 6). Dabei werden die fachlichen Spezialisierungen der Kandidatinnen und Kandidaten angemessen berücksichtigt.

V Übergangs- und Schlußbestimmung

§ 13 Übergangsbestimmung

Diese Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die im Sommersemester 1997 erstmalig für das Fach Angewandte Sprachwissenschaft an der Universität - Gesamthochschule Siegen eingeschrieben sind.

§ 14 Schlußbestimmung

Diese Studienordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Siegen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - vom 17.9.1997 und des Beschlusses des Senats vom 16.11.1998.

Siegen, den 11. Oktober 1999 Der Rektor (Universitätsprof. Dr. Walenta)

Anhang I: Nützliche Adressen für Auslandspraktika

Ggf. aufnehmende Institutionen

Exportbereich von Industrieunternehmen, Banken, Versicherungen, Touristik

- EU = Europäische Union, Brüssel:
Vertretung der EU-Kommission, Zitelmannstr. 22, 53313 Bonn (Liste mit Kontaktadressen)
Commission U.E., Büro "Info-Einstellungen", 41 rue de la Science, B-1049 Brüssel
5-monatige geförderte Praktika vorwiegend für Wirtschaftswissenschaftler / Juristen
(Antrag bei Vertretung der EU-Kommission : s.o.)
- UNO-Institutionen: 2-3 Monate ab Januar oder Mai oder September (Vertretung in Bonn: s.o.; BFIO: s.u.; UNO: s.u.)

Vermittlung

- Handelskammern
- Arbeitsamt
- PAD = Pädagogischer Austauschdienst, Nassestr. 8, 53113 Bonn:
Vermittlung und finanzielle Förderung von Fremdsprachenassistenten (8-10 Monate)
- Europäische Kommission: Programm LEONARDO
Ziele: Betriebspraktika für Studierende; Personalaustausch zwischen Hochschule und Betrieben; Weiterbildung auf dem Gebiet der fortgeschrittenen Technologie. (Geförderte Praktika nur über Hochschulpartnerschaften.)
Kontakt: Über DAAD (s. dort); UNO:
 - United Nations, Office of Human Resources Management, New York NY 10017
 - Permanent Mission of Germany to the United Nations, 600 Third Ave., 41st Floor, New York NY 10016
- DAAD = Deutscher Akademischer Austauschdienst, Kennedyallee 50, 53175 Bonn
Broschüre: "Auslandsstipendien für Deutsche"
- EBG = Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft e.V.
Bildungswerk der Nordrhein-Westfälischen Wirtschaft e.V., Düsseldorf
- DSE = Deutsche Stiftung für Internationale Entwicklung

- IZ = Internationales Zentrum für Innovation, Qualifizierung und Gewerbeförderung
- CDG = Carl-Duisberg-Gesellschaft e.V. - Informations- und Beratungsstelle, Hohenstaufenring 30-32, 50674 Köln
s. jährliche Broschüre: "Berufliche Aus- und Weiterbildung für Deutsche im Ausland", mit aktuellen Angeboten deutscher Austauschorganisationen
- BMBW = Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Bonn: "Begabtenförderung berufliche Bildung": Diese Förderung könnte im Rahmen einer Auslandsfortbildung genutzt werden
- ZAV = Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (Auslandsabteilung), Feuerbachstr. 42-46, 60325 Frankfurt
- BFIO = Büro für Führungskräfte zu Internationalen Organisationen, c/o ZAV (informiert über u.a. 3-4-monatige Praktika mit finanzieller Hilfe bei: Weltbank, Washington u.a.; Internationaler Währungsfonds, Washington; UNO, u.a.; beides überwiegend für Wirtschaftswissenschaftler)
- AIESEC = (Internationale Vereinigung der Wirtschaftswissenschaften), Moltkestr., 50674 Köln (Vertretung in Universität): Vermittlung überwiegend für Wirtschaftswissenschaftler
- IAESTE = International Association for the Exchange of Students for Technical Experience (beim DAAD) (Vertretung in Universität): Vermittlung überwiegend für Ingenieure

An der Universität:

- AAA = Akademisches Auslandsamt
- Praktikumsbüros für Magister- und für Lehramtsstudiengänge / Lehrerfortbildung.

Die eigenständige Recherche - u.a. bei den o.g. Stellen, aber auch unmittelbar bei Firmen - wird dadurch keinesfalls überflüssig. Auch bei Organisationen, die ihre Praktikanten überwiegend aus den Bereichen bestimmter Sachfächer rekrutieren (Wirtschafts-, Ingenieur-, Rechtswissenschaften), könnten Sie aufgrund eines eigenen Profils - und dazu gehören auch Fremdsprachenkenntnisse - Erfolg haben.

Anhang II: Studienplan Magisterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft (Nebenfach)

Regelstudienzeit:	9 Semester (einschl. der Prüfungszeit)
Studieninhalte	A Kommunikation B Fachfremdsprache (Englisch oder Französisch)
Studienumfang:	30 SWS (davon 22 SWS im Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich)

1. Grundstudium

20 SWS, davon 10 SWS Pflichtveranstaltungen
 02 SWS wählbare Pflichtveranstaltung
 08 SWS Wahlpflichtveranstaltungen

1.1 Pflichtveranstaltungen (10 SWS)

Grundkurs Angewandte Sprachwissenschaft (2 SWS)

A1	Proseminar/Übung: mündliche Kommunikation	(2 SWS)
A2	Übung EDV (Textverarbeitung, Textdokumentation)	(2 SWS)
B1	Proseminar/Übung zur Fachfremdsprache (Schwerpunkt: fächerübergreifende Charakteristika)	(2 SWS)
B2	Proseminar/Übung Fachübersetzen	(2 SWS)

1.2 Wählbare Pflichtveranstaltung (2 SWS)

- Proseminar/Übung: Theorie und Praxis der Öffentlichkeitsarbeit
oder
- Proseminar/Übung: Theorie und Praxis der schriftlichen fachlichen Kommunikation
oder
- Proseminar/Übung: Fachsprachen des Deutschen

1.3 Wahlpflichtveranstaltungen (8 SWS)

Wählen Sie nach Bedarf bzw. Interesse aus den Bereichen A (Kommunikation) oder B (Fachfremdsprache). Zu B können auch sprachpraktische Veranstaltungen aus dem jeweiligen Semesterprogramm der Anglistik bzw. Romanistik gewählt werden.

Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums:

- (1) Nachweise über die Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen
- (2) Leistungsnachweis über die bestandene Klausur im Grundkurs Angewandte Sprachwissenschaft
- (3) Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer der beiden Übungen zur Fachfremdsprache (B1 oder B2)
- (4) Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung
(Fachprüfung: zweistündige Klausur zur gewählten Fachfremdsprache)

2. Hauptstudium

10 SWS, davon 06 SWS Pflichtveranstaltungen
 04 SWS Wahlpflichtveranstaltungen

2.1 Pflichtveranstaltungen (6 SWS):

- 2.1.1 Seminar/Übung: Öffentlichkeitsarbeit (A3)
- 2.1.2 Seminar/Übung: Fachübersetzen (B2)
- 2.1.3 Seminar/Übung: Fachfremdsprache (B1)

2.2 Wahlpflichtveranstaltungen (4 SWS):

- 2.2.1 Hauptseminar aus den Teilgebieten A4 oder A5
- 2.2.2 Hauptseminar aus den Teilgebieten B1 bis B5

Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums

- (1) Nachweise über die Teilnahme an den Pflicht- und den Wahlpflichtveranstaltungen
- (2) Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Hauptseminare
(s.o. 2.2.1 oder 2.2.2)